



Gemeinde **Oberdiessbach**

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV

Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdiessbach, gestützt auf Art. 4, Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 1.2.2016, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach welche Detailprofile im Sinne Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Oberdiessbach dem Amt für Information und Organisation (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für GERES wie folgt:

Nr.	Funktion/System	Detailprofil Anhang I
1.	Einwohnerkontrollbehörde Oberdiessbach / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei	2 und 2a
1.3	Lernende/r Gemeindeschreiberei	2 und 2a
2.	Steuerbehörde Oberdiessbach	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Finanzverwalter-Stv.	3
2.2	Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung	3
2.3	Lernende/r Finanzverwaltung	3

Legende: vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile/Bezeichnung

- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
- 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
- 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
- 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV-Zweigstelle)
- 7 Amt für Migration und Personenstand

¹ BSG 152.051

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Oberdiessbach sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Geschäftsleiter/in
- b) Finanzverwalter/in.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Februar 2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 3. September 2008.

Oberdiessbach, 19. Oktober 2016

Gemeinderat Oberdiessbach

Präsident



H.R. Vogt

Sekretär



O. Zbinden